

# Selbsterklärung Cross-Compliance Betriebe

des landwirtschaftlichen Betriebes

Kd-Nr.:

Name:

Straße:

PLZ,Ort:

NUTS-||-Gebiet\*: DE93

Land: Deutschland

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der Richtlinie 2009/28/EG bzw. nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) sowie nach den REDcert<sup>2</sup>-Anforderungen

Empfänger: **Raiffeisen-Weser-Elbe eG**

**Die von mir angebaute, gelieferte und unter Punkt 1. näher erläuterte Biomasse des Erntejahres 2017 erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG (bzw. der Nachhaltigkeitsverordnungen) sowie ggfs. die REDcert<sup>2</sup> Anforderungen, die entsprechenden Nachweise liegen vor (Zutreffendes bitte ankreuzen)**

1. Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Kulturarten (wie z.B. Raps, Weizen) meines Betriebes.

Die Erklärung wird nur für folgende Kulturarten abgegeben:   Raps   ( bitte aufzählen).

Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung (Pkt.2): \_\_\_\_\_

2.  Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. §§4-6 der Nachhaltigkeitsverordnungen), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können dann nicht verwendet werden).

3. Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete - keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebietsauflagen werden eingehalten.

4.  Als Empfänger von Direktzahlungen unterfalle ich Cross-Compliance. Die Biomasse erfüllt somit Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. §§ 7 und 51 der Nachhaltigkeitsverordnungen).

Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt vor.

Ich werde in diesem Kalenderjahr einen Beihilfeantrag stellen.

5.  Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug nach § 26 der Nachhaltigkeitsverordnungen oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge)

liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar.

liegt beim Ersterfasser der von mir gelieferten Biomasse vor.

6.  Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden - der Standardwert (Art. 17/19 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. § 8 und Anlage 2 der Nachhaltigkeitsverordnungen), der behördlich genehmigte Schätzwert oder der NUTS2-Wert verwendet werden.

7. REDcer<sup>2</sup> Für den Anbau der nachhaltig produzierten Biomasse können Nachweise entsprechend der REDcert<sup>2</sup> Systemanforderungen erbracht werden.

**Hinweis:** Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG bzw. der Nachhaltigkeitsverordnungen und den Anforderungen der REDcert<sup>2</sup> eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von BLE-Kontrolleuren begleitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift

NUTS-||-Gebietsbezeichnung soweit bekannt, ggf. vom Ersterfasser auszufüllen

Stand: 01.10.2015